



Meca-Medina: Ein Schritt zurück für das  
europäische Sportmodell und die  
Spezifität des Sports?

# Meca-Medina: Ein Schritt zurück für das europäische Sportmodell und die Spezifität des Sports?

Gianni Infantino, Direktor Rechtsdienste, UEFA

## 1. Hintergrund

Seit einigen Jahren diskutieren Politiker und Rechtswissenschaftler über die umstrittene Frage der so genannten „Sonderbehandlung des Sports“ im europäischen Recht (EU-Recht), die zuweilen auch als „Spezifität des Sports“ bezeichnet wird. Diese Diskussion geht bis auf das Jahr 1974 zurück, als dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften der erste wirkliche Sportfall, die Rechtssache *Walrave und Koch*<sup>1</sup>, vorgelegt wurde. Damals bestätigte der Gerichtshof, das EU-Recht sei nicht auf Regeln anwendbar, die ausschliesslich von „sportlichem Interesse“ seien, da diese nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun hätten, auf die sich der EG-Vertrag beziehe<sup>2</sup>.

Mit anderen Worten: Das europäische Recht ist nur auf „wirtschaftliche Aktivitäten“ in der umfassenden Bedeutung von Artikel 2 des Vertrags anwendbar. In der Sache *Walrave* vertrat der Gerichtshof die Ansicht, das EU-Recht sei nicht auf Normen anwendbar, die die Aufstellung von Nationalmannschaften im Sportbereich regeln (beispielsweise kann nicht basierend auf EU-Recht gegen eine Regelung geklagt werden, die besagt, dass der französischen Nationalmannschaft nur französische Staatsbürger angehören dürfen)<sup>3</sup>.

Allerdings ist es nicht immer einfach, die „sportlichen Regeln“ (oder „nicht-wirtschaftlichen“ Regeln) zu erfassen, die nicht in den Geltungsbereich des EU-Rechts fallen. Grundsätzlich haben sowohl der Europäische Gerichtshof als auch die Europäische Kommission entschieden, diese Frage „von Fall zu Fall“ zu regeln. Dies hatte zur Folge, dass gelegentlich relativ ausgreifende Rechtsverfahren gegen die Regeln und Praktiken in der Welt des Sports angestrengt wurden. Eines der bekanntesten Beispiele ist die Rechtssache *Deliège*, wobei eine Judoka nicht zur Vertretung ihres Landes (Belgien) an einem internationalen Judo-Wettkampf selektioniert wurde. Sie machte geltend, die Entscheidung, sie nicht ins belgische Team aufzunehmen, verletze ihre gesetzlich verankerten Rechte, insbesondere ihr Recht auf „freien Dienstleistungsverkehr“ nach Artikel 49 (ex 59) des EG-Vertrags. Als die Rechtssache schliesslich dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt wurde, vertrat dieser die Auffassung, soweit derartige Auswahlregeln zur Organisation von sportlichen Wettkämpfen erforderlich seien, stellten sie keine Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs dar<sup>4</sup>. In der Sache *Deliège* hielt der EuGH zudem fest, diese Art von Auswahlsystem werde am besten den Sportverbänden überlassen, da diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügten, um die Aufgabe optimal wahrzunehmen<sup>5</sup>. Angesichts des gewählten Wortlauts und der

---

<sup>1</sup> Rechtssache 36/74, *Walrave & Koch*, gegen Association Union cycliste internationale [1974] ECR 1405 („*Walrave*“)

<sup>2</sup> *Walrave*, Rn. 4.

<sup>3</sup> *Walrave*, Rn. 8.

<sup>4</sup> Rechtssache C-51/96 und C-191/97, *Deliège* [2000] ECR I – 2549, Rn. 64 („*Deliège*“).

<sup>5</sup> *Deliège*, Rn. 67 und 68.

Schlussfolgerungen des Gerichtshofs kam die Entscheidung den Sportbehörden zumindest in einem gewissen Mass entgegen.

Zum einen geht somit aus Entscheiden wie *Walrave* hervor, dass Regeln, die „ausschliesslich von sportlichem Interesse“ sind, nicht in den Geltungsbereich des EU-Rechts fallen. Zum anderen zeigen Entscheide wie *Deliège*, dass Regeln, die zur Organisation von sportlichen Wettkämpfen erforderlich sind, ebenfalls nicht unter die Verbote des EG-Vertrags fallen.

## **2. Meca-Medina: eine Kehrtwende in der Rechtsprechung des EuGH**

### **2.1 Einleitende Bemerkungen**

Die Rechtssache *Meca-Medina*<sup>6</sup> bot dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine gute Gelegenheit, die spezifischen „sportlichen Regeln“, die nicht unter den EG-Vertrag fallen, genauer abzugrenzen und zu beschreiben und damit den entscheidenden Sportbehörden zu einem besseren Verständnis der Art der Rechtsnormen und Praktiken zu verhelfen, die sie anwenden können, ohne Rechtsklagen unter Berufung auf EU-Recht befürchten zu müssen. Dieser Fall betraf einen Rechtsstreit innerhalb der EU im Zusammenhang mit Antidoping-Regeln – einem Bereich, bei dem wohl die meisten davon ausgehen, dass er in die natürliche und ausschliessliche Zuständigkeit der sachverständigen (Sport-) Regulationsbehörde fällt. Grundsätzlich dienen die Antidoping-Regelungen zur Erkennung und Verhinderung von „Betrügereien“: Wenn eine derartige Regelung nicht von „sportlichem Interesse“ oder zur Organisation von sportlichen Wettkämpfen erforderlich ist, wird es schwierig, sich vorzustellen, welche Regeln überhaupt diese Anforderungen erfüllen sollen.

In seiner Entscheidung vom 18. Juli 2006 unterliess es der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften leider, den Umfang und die Natur des spezifischen „sportlichen“ Regelwerks zu klären, welches nicht in den Geltungsbereich des EU-Rechts fällt. Der Gerichtshof scheint im Gegenteil einen bedeutenden Schritt zurück gemacht zu haben: Er stösst das Urteil des Gerichts erster Instanz teilweise um und nimmt eine offen gelassene rechtliche Prüfung vor, die in der EU fast unausweichlich zu einer noch grösseren Zahl von Klagen gegen die Regeln und Praktiken in der Welt des Sports führen wird. Denn angesichts der Wortwahl, die der Gerichtshof benutzt, ist es nun schwieriger, das spezifische sportliche Regelwerk auszumachen, gegen das nach dem EU-Recht keine Klage erhoben werden kann.

### **2.2 Von Lausanne nach Brüssel**

Damit der sachliche und rechtliche Kontext beurteilt werden kann, sollen zunächst kurz die Umstände des Falls *Meca-Medina* beschrieben werden. In dieser Rechtssache wurden zwei Profischwimmer wegen Anwendung einer verbotenen Substanz (Nandrolon) für vier Jahre gesperrt. Diese Sperre wurde vom Dopingausschuss der

---

<sup>6</sup> Rechtssache C-519/04, *Meca-Medina & Majcen gegen Kommission*, Urteil vom 18. Juli 2006 („*Meca-Medina*“).

FINA am 8. August 1999 verhängt. Daraufhin wanden sich die Schwimmer an das Sportsschiedsgericht (TAS) in Lausanne (Schweiz), das die vierjährige Sperre am 29. Februar 2000 jedoch bestätigte.

Nachdem sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben hatten, einigten sich die Parteien darauf, den Fall nochmals dem TAS zu unterbreiten, das die Sperre am 23. Mai 2001 von vier auf zwei Jahre reduzierte. Die Schwimmer waren mit diesem Resultat offensichtlich nicht einverstanden und legten eine Woche darauf (am 30. Mai 2001) bei der Europäischen Kommission Beschwerde ein. Sie machten geltend, die IOC-Regeln im Dopingbereich verstießen (in der von der FINA durchgeführten Form) gegen die Wettbewerbsbestimmungen (Artikel 81/82) des EG-Vertrags. Angesichts des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse (zwischen dem zweiten Schiedsspruch des TAS und dem Schreiben an die Europäische Kommission verstrich nur eine Woche) lässt sich annehmen, dass dies wahrscheinlich nicht die kompletteste wettbewerbsrechtliche Beschwerde war, die den Behörden in Brüssel je eingereicht wurde.

Die Kommission wies die Beschwerde jedenfalls mit ihrer Entscheidung vom August 2002 ab und hielt dabei fest, Antidoping-Regeln seien als rein „sportliche Normen“ zu betrachten, die nicht in den Geltungsbereich des EU-Wettbewerbsrechts fielen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung zeigte Kommissar Monti Verständnis dafür, „dass die Beschwerdeführer alles daransetzen, die in Anwendung der Dopingbestimmungen der FINA und des IOK festgesetzten Sperren aufzuheben. Dies rechtfertigt jedoch keineswegs ein Einschreiten der Kommission, die es nicht als ihre Aufgabe ansieht, anstelle der sportlichen Instanzen darüber zu befinden, auf welche Weise Dopingvergehen am besten bekämpft werden können.“<sup>7</sup>

## 2.3 Von Brüssel nach Luxemburg

Nachdem die Schwimmer in Brüssel unterlegen waren, beschlossen sie, die Entscheidung der Kommission beim Europäischen Gericht erster Instanz (EuG) anzufechten.

Das EuG stützte die Entscheidung der Kommission, die Beschwerde abzuweisen<sup>8</sup>. Es wies darauf hin, die Freizügigkeitsbestimmungen des EG-Vertrags seien nicht auf rein sportliche Regeln (wie die Antidoping-Vorschriften) anwendbar, da diese Art von Regeln nicht-wirtschaftliche Betätigung beträfe<sup>9</sup>. Mit gleicher Argumentation folgte das EuG, Antidoping-Regeln hätten auch nichts mit wirtschaftlichen Wettbewerbsbeziehungen zu tun und die Artikel 81/82 des EG-Vertrags seien daher ebenfalls nicht anwendbar<sup>10</sup>.

Das EuG führte aus, so lange die Regeln auf den erforderlichen Zweck (Erhalt des Sportsgeistes) beschränkt seien, und kein diskriminierendes Ziel verfolgten, sei es nicht Sache des Gerichts (oder der Europäischen Kommission) zu beurteilen, ob die Regeln

---

<sup>7</sup> Pressemitteilung der Kommission, IP/02/1211.

<sup>8</sup> Rechtssache T-313/02, Meca-Medina gegen Kommission, [2004] ECR II – 3291.

<sup>9</sup> Meca-Medina, EuG, Urteil Rn. 41.

<sup>10</sup> Meca-Medina, EuG, Urteil Rn. 42.

unangemessen oder unverhältnismässig seien<sup>11</sup>. Daraus lässt sich ableiten, dass das Gericht aus gutem Grund zum Schluss gelangt war, es sei nicht Sache der Institutionen der Europäischen Union, sich in die Entscheidung einzumischen, wie viel Nandrolon beispielsweise im Körpergewebe eines Profischwimmers zulässig sein solle. Dies scheint auch das Anliegen zu sein, das Kommissar Monti zum Ausdruck gebracht hatte. Das EuG wies darauf hin, die fraglichen Regeln seien „sportlicher“ Natur und die Angelegenheit solle deshalb von Sportorganisationen durch deren eigene Instanzen zur Streitbeilegung behandelt werden. In diesem Zusammenhang erinnerte das EuG auch daran, dass die Schwimmer nicht alle verfügbaren Rechtsmittel genutzt hätten und so beispielsweise den zweiten Schiedsspruch des TAS (vom 23. Mai 2001) nicht beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten hätten<sup>12</sup>.

Das Urteil des EuG kann somit als klare Bestätigung der Entscheidung der Kommission gesehen werden. Tatsächlich wies das EuG gar darauf hin, die Kommission habe mehr getan, als sie verpflichtet gewesen wäre, indem sie auch geprüft habe, ob die Antidoping-Regelung genügend eng mit der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Ablaufs der Sportwettbewerbe verknüpft sei und ob sie nicht über das hinausgehe, was zur Erreichung der damit bezweckten Ziele notwendig sei (entsprechend der Rechtsprechung des EuGH im Fall *Wouters*<sup>13</sup>)<sup>14</sup>.

Bedeutsam ist, dass das EuG festhielt, diese Art von Prüfung sei im Zusammenhang mit rein sportlichen Regeln nicht notwendig<sup>15</sup>. Allgemein kann somit wiederum abgeleitet werden, das EuG war der Auffassung, dass es nicht Sache der Europäischen Kommission oder der Europäischen Gerichte sei, sportliches Regelwerk (wie Antidoping-Regeln) nach dem Wettbewerbsrecht zu prüfen, und dass Streitigkeiten zu derartigen Fragen von geeigneteren Gremien entschieden werden können und sollen.

Diesbezüglich scheint der Ansatz des EuG in rechtlicher wie in politischer Hinsicht absolut vernünftig zu sein: Selbst wenn man anerkennt, dass Sport heute ein „Geschäft“ ist (was häufig zutrifft), erscheint es immer noch etwas absurd, wenn die Europäische Kommission beurteilen soll, ob die Sperre eines Schwimmers wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz eine nennenswerte Wettbewerbsbeschränkung in einem bestimmten Markt darstellt und somit gegen das europäische Kartellrecht verstösst. Etwas ähnlich Irruales hatte die Klage von Christelle Deliége, die geltend machte, die Entscheidung des belgischen Judoverbands, sie von der Nationalmannschaft auszuschliessen, hindere sie an ihrem Recht auf freien Dienstleistungsverkehr gemäss dem EU-Recht. Rechtsvertretern kann jedenfalls nicht vorgeworfen werden, sie seien nicht erfinderisch.

## 2.4 Der Weiterzug an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

---

<sup>11</sup> Meca-Medina, EuG, Urteil Rn. 55.

<sup>12</sup> Meca-Medina, EuG, Urteil Rn. 67.

<sup>13</sup> Rechtssache C-309/99, *Wouters* [2002] ECR I-1577 (« *Wouters* »).

<sup>14</sup> Meca-Medina, EuG Urteil, Rn. 62.

<sup>15</sup> Meca-Medina, EuG Urteil Rn. 64.

Im Fall *Meca-Medina* gaben die Schwimmer jedoch noch nicht auf: Sie fochten das Urteil des EuG beim höchsten europäischen Gericht, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, an. Nach der mündlichen Verhandlung stellte Generalanwalt Léger seine Schlussanträge<sup>16</sup> und wies die Beschwerde, die er als „konfus“ bezeichnete, vollumfänglich zurück. Er hielt fest, die Antidoping-Vorschriften beträfen die ethischen Werte des Sports und fielen nicht unter die Verbote des EU-Rechts, selbst wenn sie gewisse wirtschaftliche Nebenfolgen hätten<sup>17</sup>. Der Generalanwalt war sich sehr wohl bewusst, dass im Hochleistungssport hohe Geldbeträge im Spiel sein können: Dies bedeute jedoch nicht, dass ein sportliches Regelwerk wie eine Antidoping-Regelung deshalb den Zwängen des EU-Rechts unterstehe.

Denn ein allfälliger wirtschaftlicher Aspekt der Regeln sei gegenüber dem sportlichen Aspekt eindeutig nebensächlich. Wie das EuG erklärte der Generalanwalt, da die Antidoping-Regeln sportliche Belange (und nicht die Regelung von Marktaktivitäten) beträfen, sei es nicht notwendig, deren Wirkung nach dem Wettbewerbsrecht zu prüfen (unter Anwendung des „*Wouters-Tests*“) und die „Verhältnismässigkeit“ zu diskutieren<sup>18</sup>.

Leider wurde mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juli 2006 wieder Verwirrung in die ganze Angelegenheit gebracht. Nach einem kurzen Verweis auf bisheriges Fallrecht (*Walrave, Dona*<sup>19</sup>, *Bosman*<sup>20</sup>, *Deliège, Lehtonen*<sup>21</sup>) trifft das Gericht eine sehr breite Wortwahl, die erhebliche Auswirkungen auf künftige Rechtsverfahren im Sportbereich haben kann. Insbesondere Randnummer 28 des Urteils, die folgende Aussage enthält:

„Fällt die fragliche sportliche Tätigkeit also in den Bereich des EG-Vertrags, so unterliegen die Bedingungen ihrer Ausübung sämtlichen sich aus den einzelnen Vorschriften des EG-Vertrags ergebenden Verpflichtungen.“

Dieser entscheidende Absatz wirft zwei Fragen auf: (1) Wann fällt eine sportliche Tätigkeit „in den Bereich des EG-Vertrags“? Und (2) was ist eine „Bedingung ihrer Ausübung“?

## 2.5 Was ist beim Gerichtshof schief gelaufen?

In Bezug auf (1) ist anzunehmen, dass man in den meisten Fällen davon ausgehen wird, dass eine „sportliche Tätigkeit“ dem EG-Vertrag untersteht. Es erscheint sicher, dass insbesondere alle Profisportarten darunter fallen. Sogar der Amateursport könnte betroffen sein (vor nicht allzu langer Zeit drohte die Kommission der spanischen Regierung mit einer Klage wegen angeblicher Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Zugang zu Amateursport-Veranstaltungen in Spanien)<sup>22</sup>.

---

<sup>16</sup> *Meca-Medina*, Schlussanträge des Generalanwalts Léger, abgegeben am 23. März 2006 („GA Schlussanträge“).

<sup>17</sup> *Meca-Medina*, GA Schlussanträge, Rn. 20 und 28.

<sup>18</sup> *Meca-Medina*, GA Schlussanträge, Rn. 33 und 38. Der Generalanwalt erwog, dass der Europäische Gerichtshof nicht zuständig sei, sich über die wissenschaftliche Begründung eines Reglements, das vom IOC im Zusammenhang mit dem Kampf gegen das Doping angewandt wurde, zu äussern.

<sup>19</sup> Rechtssache 13/76, *Dona* gegen Mantero [1976] ECR 1333 (« *Dona* »).

<sup>20</sup> Rechtssache C-415/93, *Bosman* [1995] ECR I-4921 (« *Bosman* »).

<sup>21</sup> Rechtssache C-176/96, *Lehtonen* [2000] ECR I-2681 (« *Lehtonen* »).

<sup>22</sup> Pressemitteilung der Kommission, IP/04/1222.

Frage (2) ist zwar schwieriger zu beantworten, aber trotzdem von entscheidender Bedeutung. Was ist eine „Bedingung für die Ausübung“ einer sportlichen Tätigkeit? Zweifellos lassen sich viele sportliche Regeln und Praktiken, die die Berechtigung zur Teilnahme an Wettkämpfen regeln, als „Bedingung für die Ausübung“ von Profisport beschreiben. Sobald eine sportliche Regel als „Bedingung für die Ausübung“ einer sportlichen Tätigkeit eingestuft werden kann, erscheint es nun unvermeidlich, sie nach dem Freizügigkeitsrecht oder dem Wettbewerbsrecht zu prüfen.

Das Bild ist zwar nicht ganz klar, doch der Gerichtshof scheint hier besonders an jene Regeln oder Reglemente zu denken, die den Zugang zu einer (wirtschaftlichen) sportlichen Tätigkeit betreffen, insbesondere Massnahmen, die sich auf die Erwerbstätigkeit auswirken. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass alle früheren Fälle, die der Gerichtshof zitiert – *Walrave, Dona, Bosman, Deliège, Lehtonen* –, Klagen gegen sportliche Regeln oder Praktiken betrafen, die in einer bestimmten Weise den Zugang zu "unselbstständiger Arbeit" im ökonomischen Bereich des Sports betrafen. Der EuGH scheint der Ansicht zu sein, in diesem spezifischen Bereich müsse das EU-Recht wirklich greifen.

Wenn diese Auslegung korrekt ist, würde dies zumindest bedeuten, dass gegen einige Kategorien von sportlichen Regelungen – zum Beispiel jene, die die Grösse des Balls oder die Art der Werbung auf der Ausrüstung betreffen – keine Klagen nach EU-Recht angestrengt werden können. Denn diese Regeln lassen sich nicht vernünftig als „Bedingungen für die Ausübung“ einer sportlichen Tätigkeit beschreiben. Nach diesem Ansatz könnte auch die Regel „zur Abstellung von Spielern für die Nationalmannschaft“ (gegen die zurzeit im „Charleroi-Fall“ geklagt wird) nicht unter die Verbote des EG-Vertrags fallen: Diese Regel wurde für Zwecke, die nur mit dem Sport zusammenhängen (d. h. faire und effiziente Organisation von Wettbewerben mit Nationalmannschaften) aufgestellt, und stellt in keiner Weise ein Hindernis für die Erwerbstätigkeit dar.

Es ist jedoch unschwer absehbar, dass der Standpunkt des Gerichtshofs trotzdem die „Büchse der Pandora“ mit möglichen rechtlichen Problemen öffnen kann. Zunächst lässt sich fast jede disziplinarische Massnahme, die im Sport wegen Regelverstössen (z. B. Doping, Spielabreden, Wetten, ungebührliches Verhalten usw.) verhängt wird, als „Bedingung für die Ausübung“ einer sportlichen Tätigkeit bezeichnen (in dem Sinn, dass derartige Massnahmen jemanden vom „Arbeiten“ abhalten können). Wie es scheint, können somit von nun an gegen alle disziplinarischen Massnahmen (vor allem jene, die erhebliche Strafen vorsehen) Klagen gestützt auf das EU-Wettbewerbsrecht erhoben werden. Zudem ist anzunehmen, dass die vom Gerichtshof vertretene Auffassung auf die Stellung der Klubs wie der Spieler Anwendung findet. Es bestehen unzählige sportliche Regeln und Reglemente, die die Berechtigung der Klubs zur Teilnahme („Ausübung“) an sportlichen Wettkämpfen beinhalten. Sollen diese alle einer Überprüfung nach EU-Recht unterstehen? Gemäss dem Urteil des EuGH scheint diese Frage mit „Ja“ beantwortet zu werden, obwohl es schwer vorstellbar erscheint, dass der Europäische Gerichtshof ein derartiges Ergebnis angestrebt hat.

Für zusätzliche Verwirrung sorgt der Hinweis des EuGH darauf, dass, selbst wenn eine Regel in Bezug auf das Freizügigkeitsrecht als sportliche Regel betrachtet wird, es immer noch notwendig sei, (gesondert) zu prüfen, ob die gleiche Regelung auch in Bezug auf das Wettbewerbsrecht eine sportliche Regel darstelle. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass das Europäische Gericht erster Instanz argumentiert hatte, wenn eine sportliche Regel „nicht-wirtschaftlicher“ Art sei (und somit nicht unter die Verbote des Freizügigkeitsrechts falle), falle sie logischerweise auch nicht unter die Verbote des Wettbewerbsrechts. Dieser Standpunkt ist natürlich von bestechender Logik ist. Er ergibt sich aus der Tatsache, dass der EG-Vertrag selbst nur auf das „Wirtschaftsleben“ im Sinne von Artikel 2 anwendbar ist (ein Ansatz, der auf die Rechtssache *Walrave* zurückgeht). Ist eine sportliche Regel „nicht-wirtschaftlicher“ Art, ist folglich der EG-Vertrag (d. h. der gesamte Vertrag) nicht anwendbar, und damit ist die Sache erledigt.

In einem Positionswechsel, der sich nur als eigenartig beschreiben lässt, vertrat der EuGH jedoch nun die Auffassung, dass selbst wenn eine sportliche Regel in Bezug auf das Freizügigkeitsrecht nichts mit einer wirtschaftlicher Betätigung zu tun habe, bedeute dies nicht zwangsläufig, dass die gleiche Regel auch in Bezug auf das Wettbewerbsrecht nichts mit einer wirtschaftlicher Betätigung zu tun habe<sup>23</sup>. Mit anderen Worten: Der Gerichtshof scheint in Betracht zu ziehen, dass eine sportliche Regel „nicht-wirtschaftlich“ sein (und nicht in den Geltungsbereich des Freizügigkeitsrechts fällt) und trotzdem gegen die Artikel 81/82 verstossen kann, obwohl diese EG-Vertragsbestimmungen nur wirtschaftliche Beziehungen des Wettbewerbs betreffen. Es ist sehr schwierig, darin eine Logik zu erkennen.

Das Fazit scheint jedenfalls zu sein, dass selbst in jenen Fällen, in denen festgestellt wurde, dass die Bestimmungen des Freizügigkeitsrechts nicht anwendbar sind, eine gesonderte Prüfung nach dem Wettbewerbsrecht vorgenommen werden muss. Bei dieser gesonderten (wettbewerbsrechtlichen) Prüfung ist zudem abzuklären, ob allfällige Beschränkungen in der Natur der Ziele liegen, die mit der streitigen Regel verfolgt werden, und ob diese Beschränkungen „verhältnismässig“ und auf das zum ordnungsgemässen Funktionieren des sportlichen Wettkampfs Notwendige begrenzt sind<sup>24</sup>. Insgesamt scheint somit jede sportliche Regel, die eine Bedingung für die „Ausübung“ einer (wirtschaftlichen) sportlichen Tätigkeit darstellt, diesen wettbewerbsrechtlichen Prüfungen stand halten zu müssen. Diesbezüglich ist nochmals zu betonen, dass es gerade diese Art von ungewissen und subjektiven Überprüfungen sind, bei denen das EuG und der Generalanwalt – völlig zu Recht – erklärt hatten, sie seien bei einem rein sportlichen Regelwerk nicht notwendig. Der EuGH hat diesen Standpunkt nun jedoch umgestossen.

Wie werden sich nun in der Praxis diese unglücklichen Rechtsfolgerungen in die Realität des Sports einfügen? Dies lässt sich anhand einiger Beispiele veranschaulichen. Könnte dies beispielsweise bedeuten, dass bei einer Entscheidung zur Verringerung der Zahl der Klubs in einer nationalen Liga (z. B. von 20 auf 16) geprüft werden muss, ob diese „Beschränkung“ der Zahl der Klubs wirklich auf das für den Schutz des sportlichen

---

<sup>23</sup> Meca-Medina, Rn. 31.

<sup>24</sup> Meca-Medina, Rn. 42.



Wettkampfs „Notwendige“ begrenzt ist? Denn eine derartige Regel kann natürlich die Frage des „Zugangs“ zum Liga-Wettbewerb betreffen. Die gleiche Frage liesse sich in Bezug auf eine sportliche Sanktion stellen, mit der ein Team in eine tiefere Spielklasse relegiert wird oder die einen Punkteabzug vorsieht. Leider traten im Verlauf der Jahre immer wieder derartige Fälle auf. Nun kann es offenbar notwendig sein, im Rahmen des Wettbewerbsrechts zu prüfen, ob die Relegation eine „verhältnismässige“ Massnahme war. Ähnliche Fragen könnten im Zusammenhang mit einer Regel auftreten, die z. B. Obergrenzen für die Grösse der Mannschaftskader vorgibt. Zwar bestehen offensichtliche sportliche Gründe für eine derartige Obergrenze. Doch wiederum scheint eine Berufung auf das EU-Kartellrecht möglich, um abzuklären, ob eine Grenze nicht weiter geht, als notwendig ist, um den sportlichen Wettkampf zu schützen. Dies gilt vor allem, weil sich eine derartige Obergrenze auf den „Zugang“ zum Arbeitsmarkt auswirken kann. Selbstverständlich hat jeder das Recht auf seine eigene Meinung in diesen Fragen. Falls jedoch dieser Trend anhält, wird es schliesslich zu einer Übertragung „natürlicher“ Regelungsaufgaben von den Sportbehörden an die Europäische Kommission in Brüssel und/oder die Europäischen Gerichte in Luxemburg kommen.

Diese allgemeinere Gefahr kommt überdeutlich durch die Rechtssache *Meca-Medina* selbst zum Ausdruck. Bezüglich dieser Sache legte der Europäische Gerichtshof zunächst dar, was er als angemessene rechtliche Prüfung betrachtet. Anschliessend prüfte er, welche Auswirkungen Nandrolon auf die körperliche Leistungsfähigkeit haben kann, ob diese Substanz endogen vom Körper über einen bestimmten Wert hinaus produziert werden kann usw. Es lässt sich festhalten, dass der Gerichtshof durch die obligatorische Durchführung einer solchen Überprüfung – im Hinblick auf die Feststellung der Übereinstimmung mit den Artikeln 81/82 des EU-Vertrags – den Fehler in seiner früheren rechtlichen Analyse sehr anschaulich zum Ausdruck brachte. Ausserdem schien es dem Gerichtshof bei keinem Punkt erwähnenswert zu sein, dass genau die gleiche Frage bereits (zweimal) vom TAS behandelt worden war, welches in jeder Hinsicht die viel geeignetere Institution ist, um sich mit Fragen dieser Art auseinanderzusetzen. Ebenso wenig erfolgte (wie in der Sache *Deliège*) irgendein Verweis auf die Rolle und das Know-how der Sportregulationsbehörde in diesem Bereich. Der Gerichtshof befand weiter, einer der Fehler, den die Kläger im Zusammenhang mit ihrer Klage begangen hätten, habe darin bestanden, dass sie nicht geltend gemacht hätten, die gegen die Schwimmer verhängten Strafen seien unverhältnismässig<sup>25</sup>.

Aus rechtlicher Sicht ist das endgültige Urteil zweifellos unbefriedigend. Es könnte in Zukunft zu vermehrten (wettbewerbsrechtlichen) Klagen gegen Sportinstanzen führen. In der Praxis werden heutzutage im Zusammenhang mit solchen Klagen häufig wettbewerbsrechtliche Bestimmungen geltend gemacht. Kläger oder Prozessparteien können die Europäische Kommission, innerstaatliche Gerichte oder die nationale Wettbewerbsbehörde anrufen. Ein typisches Merkmal solcher Klagen besteht darin, dass die Kläger in vielen Fällen dazu neigen, sich nicht um die Feinheiten des Wettbewerbsrechts zu kümmern (wie beispielsweise um die notwendige Festlegung einer korrekten Marktdefinition) und stattdessen lieber geltend machen, eine

---

<sup>25</sup> Meca-Medina, Rn. 55.

Sportregulationsbehörde verfüge definitionsgemäss in einem bestimmten Markt über eine „beherrschende Stellung“ und/oder eine missliebige Bestimmung stelle einen „Missbrauch“ einer marktbeherrschenden Stellung dar.

Vor dem Hintergrund des Urteils in der Rechtssache *Meca-Medina* ist zu erwarten, dass die Kläger nun mit weiteren Argumenten geltend machen werden, die sportlichen Regeln und Praktiken hätten „unverhältnismässige“ Auswirkungen oder seien „nicht auf den ordnungsgemässen Ablauf des sportlichen Wettkampfs beschränkt“ und dies sei somit ein „Beweis“ für die Verletzung des Wettbewerbsrechts. Der Europäische Gerichtshof scheint (im Gegensatz zum EuG) sein Interesse und seine Bereitschaft erklärt zu haben, künftig alle Aspekte solcher Argumente zu prüfen. Die Europäische Kommission wird möglicherweise ebenfalls eine schwierigere Aufgabe zu bewältigen haben, indem sie missbräuchliche Klagen, die sich auf das Wettbewerbsrecht berufen, abweisen muss.

### **3. Allgemeine Schlussfolgerungen**

Während der letzten 30 Jahre (und insbesondere im Verlauf des letzten Jahrzehnts) versuchten der Europäische Gerichtshof, das Europäische Gericht erster Instanz und die Europäische Kommission, die Bedeutung der „Spezifität des Sports“ zum Ausdruck zu bringen und die Grenzen des Gemeinschaftsrechts im Verhältnis zu Fragen des Sports klarer zu definieren. Dies erfolgte von Fall zu Fall, was dazu führte, dass sowohl die Sportinstanzen als auch ihre Rechtsberater gemeinsame Themen im Fallrecht finden mussten und anschliessend zu beurteilen hatten, welcher Umfang für autonome Entscheidungen verbleibt. Dieser Ansatz ist zwar nicht völlig befriedigend, doch es schienen sich zumindest einige grundlegende Prinzipien zu entwickeln. Ebenfalls vor diesem Hintergrund verabschiedeten die europäischen Regierungschefs im Jahr 2000 die Erklärung von Nizza. Darin anerkannten sie ausdrücklich das Recht der Sportinstanzen, ihre jeweiligen Sportarten zu organisieren und zu fördern, insbesondere in Bezug auf die spezifischen sportlichen Regeln. Es ist sehr schwierig, die in der Erklärung von Nizza zum Ausdruck gebrachte politische Haltung in Einklang mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu bringen, das eine Prüfung der Antidoping-Regeln nach dem EU-Wettbewerbsrecht vorsieht. Dieses Urteil ist daher sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht ein beträchtlicher Rückschritt.

Es ist nicht nur unerwünscht, sondern entbehrt auch nicht einer gewissen Ironie, dass der Europäische Gerichtshof gerade diesen speziellen Moment wählte, um potenziell die Schleusen für Rechtsverfahren im Zusammenhang mit dem sportlichen Regelwerk zu öffnen. Zum selben Zeitpunkt verlangen die politischen Verantwortlichen mehr Klarheit hinsichtlich des rechtlichen Umfelds, in dem sich der Sport bewegt, und eine bessern und klarere Definition der Spezifität des Sports. Dies ist im Wesentlichen eine Fortsetzung der politischen Haltung, die zur Verabschiedung der Erklärung von Nizza führte. Diese Haltung beruht auf einer allgemeinen Berücksichtigung der speziellen Stellung des Sports in der Gemeinschaft, auf der Tatsache, dass sich der Sport von anderen Formen von wirtschaftlichen Aktivitäten unterscheidet und auf der

Berücksichtigung der offensichtlichen Gefahren, in der Anwendung des Rechts auf den Sport, wie wenn dieser nur eine etwas andere Form einer „gewinnorientierten Aktivität“ darstellen würde.

In diesem Zusammenhang hatte die Unabhängige Studie zum Europäischen Sport, die kürzlich unter dem Vorsitz des früheren stellvertretenden portugiesischen Premierministers Jose Luis Arnaut durchgeführt wurde, den Auftrag, Massnahmen für die Gewährleistung der Umsetzung der Erklärung von Nizza zu entwerfen. Eine grundsätzliche Empfehlung der Studie ist, dass geklärt wird, welche Arten von „sportlichen Regeln“ nicht zum Anwendungsbereich des EU-Vertrags gehören, bei denen also die Autonomie der Sportregulationsbehörden rechtlich anerkannt und respektiert ist. In der Rechtssache *Meca-Medina* scheint der Europäische Gerichtshof diesem politischen Hintergrund nicht die geringste Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Dies ist möglicherweise ein Hinweis darauf, dass die Richter in Luxemburg (oder zumindest einige von ihnen) mit der in Europa vorherrschenden politischen Meinung kaum vertraut sind.

Die Hauptaufgabe des Europäischen Gerichtshofs besteht in der Auslegung und Anwendung der EU-Verträge, häufig zur Unterstützung nationaler Gerichte, die sich in gewissen Rechtsfällen mit schwierigen Fragen des EU-Rechts befassen müssen. In den letzten Jahren gelangten die meisten Rechtsfälle im Sportbereich nach einer Vorentscheidung durch ein nationales Gericht vor den Europäischen Gerichtshof (Rechtssachen *Walrave*, *Bosman*, *Lehtonen*, *Deliège* und *Simutenkov*<sup>26</sup>, um nur einige anzuführen). Und selbstverständlich sind weitere bedeutende Rechtsfälle vor dem EuGH hängig, bei denen in näherer oder fernerer Zukunft ein Urteil erwartet wird (der „Charleroi-Fall“ ist diesbezüglich möglicherweise das beste Beispiel)<sup>27</sup>. Die Rechtssache *Meca-Medina*, bei der die Kläger eine Entscheidung der Europäischen Kommission direkt anfochten, ist gewissermassen eine Ausnahme. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs werden nicht nur von den innerstaatlichen Gerichten in der Europäischen Union, sondern auch von der Europäischen Kommission berücksichtigt, sofern sie sich auf das europäische Recht beziehen (beispielsweise im Bereich des Wettbewerbsrechts). Im Wesentlichen folgen die nationalen Wettbewerbsbehörden auch den Verlautbarungen der Europäischen Kommission zu wettbewerbsrechtlichen Fragen. Daraus geht hervor, dass die Urteile des Europäischen Gerichtshofs direkte Auswirkungen für alle Gerichte und Administrativbehörden haben, die sich mit der Anwendung des Wettbewerbsrechts befassen.

Wie in den meisten nationalen Rechtssystemen gilt jedoch auch in der Europäischen Gemeinschaft der Grundsatz, dass die Gerichte (einschliesslich des Europäischen Gerichtshofs) das Recht nicht setzen, sondern anwenden. Auf der Grundlage der Rechtssache *Meca-Medina* kann festgehalten werden, dass der Europäische Gerichtshof sich kaum daran interessiert zeigte, den Bereich der Sonderbehandlung des Sports klarer festzulegen. Aus den oben erläuterten Gründen bewegte sich der Gerichtshof in erheblichem Masse in die entgegengesetzte Richtung. Dies wird wahrscheinlich dazu führen, dass die Rechtsunsicherheit zunehmen wird und dass mehr

---

<sup>26</sup> Rechtssache C-265/03, *Simutenkov* [2005] ECR I-2579 (« *Simutenkov* »).

<sup>27</sup> Rechtssache C-243/06, *Sporting Charleroi* und *G14 gegen FIFA* und andere, noch hängig.

wettbewerbsrechtliche Klagen gegen Sportinstanzen vorgebracht werden. Diese Klagen werden vielfach auf zweifelhaften Grundlagen beruhen, die wenig oder gar nichts mit dem Funktionieren des wirtschaftlichen Wettbewerbs in der Europäischen Union zu tun haben.

Vor diesem Hintergrund sollten die politischen Verantwortlichen in Europa für grössere Klarheit bezüglich der Bedeutung der Spezifität des Sports sorgen, sobald sie Gelegenheit hatten, vertieft über diese Frage nachzudenken, und sie ebenfalls zur Auffassung gelangt sind, dass diese Art von gerichtlichem Aktivismus zu weit geht.

Selbstverständlich kann der EG-Vertrag von den Mitgliedstaaten geändert werden. Wenn die EU-Verfassung nicht durch das „Nein“ Frankreichs zu Fall gebracht worden wäre, hätte die EU zum ersten Mal über einen spezifischen Artikel zum Bereich des Sports verfügt<sup>28</sup>. Positiv ist zu vermerken, dass der politische Wille zu bestehen scheint, auf einige dieser Fragen und auf die Bedenken der Sportinstanzen einzugehen. Dieser Eindruck entstand sowohl bei den Realisierungsarbeiten als auch mit Bezug auf die Schlussfolgerungen des „Independent European Sport Review“. Mehr denn je besteht die Notwendigkeit, dass sich die politischen Instanzen erneut und detailliert mit dieser Frage befassen und erkennen, welche Korrekturmassnahmen im Hinblick auf eine grössere Rechtssicherheit zu ergreifen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz des Sports, sondern auch um die Abwehr möglicher Missbräuche des EU-Rechtssystems.

(Übersetzung von der englischen Originalfassung)

\*\*\*\*\*

---

<sup>28</sup> Artikel I-17 und Artikel III-282, Vertrag zur Einführung einer Verfassung für Europa.